

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Verkauf

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Götz GmbH Schrott und Metalle erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von nicht legiertem Eisen- und Stahlschrott“ sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ („Handelsübliche Bedingungen“). Im Fall von Widersprüchen haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Handelsüblichen Bedingungen nach Maßgabe vorstehender Ziffer 1.1 gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bestimmungen des Käufers sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung bzw. Leistung unsererseits stellt kein Anerkenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn sie von uns in Textform, z.B. per E-Mail oder Telefax, bestätigt wurden. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Änderungen.
- 2.2 Den Preisangaben liegen die Verhältnisse am Tag des Angebotes zugrunde. Verkaufspreis gelten nur dann als Festpreise, wenn wir dies in Textform zusagen.
- 2.3 Schrott ist ein Sekundärrohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff einer als Schrottlieferung bezeichneten Kaufsache ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheitsvereinbarung bzgl. Sorte oder Legierungseinheit ist nicht Vertragsinhalt.
- 2.4 Die in unseren Preislisten, Angeboten, auf unserer Website oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Maße, Gewichte, Beschreibungen, Abbildungen oder sonstigen Angaben dienen daher nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dies ausdrücklich in Textform zusagen. Auch Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität und sonstige Beschaffenheit.
- 2.5 Garantien werden von uns ausschließlich im Rahmen des Geltungsbereichs der Handelsüblichen Bedingungen nach Ziffer 1.1 abgegeben, soweit diese die Abgabe einer solchen Garantie vorsehen. Im Übrigen gelten unsere Beschaffenheitsangaben nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich von uns als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.
- 2.6 Bei Mengenabweichungen gelten die speziellen Regelungen der Handelsüblichen Bedingungen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich. Im Übrigen und in Fällen, in denen die Handelsüblichen Bedingungen keine Abweichungshöchstgrenzen vorsehen, dürfen wir bei unseren Lieferungen die vereinbarten Mengen um bis zu 5% über- oder unterschreiten. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in unseren Rechnungen oder den Gutschriften des Käufers gesondert ausgewiesen wird. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Steuersatz.
- 3.2 Unsere Preise gelten grundsätzlich für Lieferungen CPT (Incoterms 2010), ohne jeden Abzug.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Unsere Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nachträglich vom Käufer gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferfrist zur Folge. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, wobei wir den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- 4.2 Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereichs befinden, berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung auf die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind sowohl der Kunde als auch wir berechtigt, hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Erhaltene Gegenleistungen werden unverzüglich zurückgewährt.
- 4.3 Der Käufer hat die Annahme zu den vereinbarten Lieferterminen bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen sicherzustellen. Andernfalls hat der Käufer die etwaigen Mehrkosten der Lagerung sowie sonstige Folgekosten zu tragen. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4 Für den Fall, dass der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen aus laufender Geschäftsverbindung in Verzug ist, sind wir berechtigt, von einer weiteren Belieferung abzusehen, wobei der Käufer die etwaigen Mehrkosten zu tragen hat.
- 4.5 Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen wegen verspäteter Lieferung sind nicht vereinbart.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, tragen wir die Kosten des Versands.
- 5.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer ab unserem Werk oder Lager auf den Kunden über; gegenüber Unternehmern wird gemäß den Incoterms 2010 CPT vereinbart.

6. Gewicht und Menge

Für die Abrechnung sind die von uns ermittelten Gewichte und Mengen maßgeblich. Bei Differenzen gegenüber den vom Käufer ermittelten Werten gelten ergänzend die diesbezüglichen Regelungen der Handelsüblichen Bedingungen.

7. Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers

- 7.1 Gewährleistungsansprüche des Käufers gemäß nachfolgender Ziffer 8 setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen sowie den in den Handelsüblichen Bedingungen vorgesehenen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Maßgabe von Ziffern 7.2 und 7.3 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 7.2 Vorbehaltlich abweichender längerer Fristen in den Handelsüblichen Bedingungen hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offenkundiger Mangel zeigt, uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3 Zeigt sich ein bei einer Untersuchung nach vorstehender Ziffer 7.2 nicht offenkundiger Mangel erst später, hat eine Anzeige vorbehaltlich abweichender längerer Fristen in den Handelsüblichen Bedingungen unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Weist die Ware Mängel auf, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt wird, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer 9 zu.
- 8.2 Ansprüche wegen Mängeln gegen uns verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt für Rechtsmängel entsprechend. Bei arglistigem Verschweigen des Mangels, Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftung

- 9.1 Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann.
- 9.2 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern 7, 8 sowie 9.1 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

- 10.1 Die gelieferten Schrotte und Metalle bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag. Bei laufender Rechnung gegenüber Unternehmern gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

- 10.2 Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen, soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, stets für uns als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese neue Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer anteiliges Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Vorbehaltseigentum unentgeltlich für uns mit.
- 10.3 Der Käufer, soweit Unternehmer, ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- 10.4 Der Käufer, soweit Unternehmer, darf die Vorbehaltsware bis auf unseren Widerruf nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, unter Eigentumsvorbehalt veräußern und verarbeiten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahme von Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.
- 10.5 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Käufer, soweit Unternehmer, bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer, sofern Unternehmer, mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen wir gemäß Ziffer 10.2 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung nur in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer, sofern Unternehmer, im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus diesem Vertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.
- Wird eine abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab.
- 10.6 Der Käufer ist bis auf unseren Widerruf ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus deren Verwendung zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages einzuziehen. In der Folge ist der Käufer, sofern Unternehmer, auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wir sind ermächtigt, die an uns erfolgten Vorausabtretungen gegenüber den Abnehmern des Käufers auch selbst anzuzeigen.
- 10.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten unserer Wahl freigeben.
- 10.8 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurück getreten sind. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.

11. Zahlungen

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

- 11.2 Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen älteste Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 11.3 Barzahlungen haben gegenüber uns nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.
- 11.4 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, oder werden uns andere Umstände bekannt, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 11.5 Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Exportkontrolle und Endverwendung

- 12.1 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Käufer bei einer mit uns vereinbarten Lieferung ins Ausland auf seine Kosten sicher, dass hinsichtlich der von uns zu liefernden Waren alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Einfuhrlandes sowie auch alle sonstigen einschlägigen Exportbestimmungen berücksichtigt und erfüllt werden.
- 12.2 Soweit eine Ausfuhr der von uns gelieferten Waren durch den Käufer erfolgt, ist dieser verpflichtet, eine etwaige Genehmigungspflicht, sonstige einschlägige Aus- und Einfuhrvorschriften sowie etwaige Embargos zu beachten und einzuhalten.
- 12.3 Auf Aufforderung durch uns wird der Käufer den Endverbleib und die Endverwendung der gelieferten Waren nachweisen.
- 12.4 Der Käufer verpflichtet sich, bei einer Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte diese Dritten in gleicher Weise wie in vorstehenden Ziffern 12.1 bis 12.3 zu verpflichten.
- 12.5 Bei Nichtbeachtung vorstehender Pflichten durch den Käufer sind wir von der Lieferpflicht befreit. Der Käufer stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den Käufer resultieren, frei.

13. Gerichtsstand

Ist der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt unser Firmensitz (Neu-Ulm) als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14. Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten

In unserer geschäftlichen Tätigkeit erfassen wir personenbezogene Daten. Falls wir diese zur Abwicklung eines Auftrags an einen Auftragsverarbeiter weitergeben, verweisen wir diesen auf seine Informations- und Aufklärungspflicht im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Rechtsgrundlage für die Auftragsverarbeitung ist Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ein vertrauensvoller, zweckgebundener und gesetzeskonformer Umgang mit den zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten wird vom Auftragsverarbeiter bei der Schließung

eines Vertrags vorausgesetzt. Die Zweckbindung ergibt sich aus den Inhalten des geschlossenen Vertrags.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.
- 15.2 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.